

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

02.07.2021

Drucksache 18/16015

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Franz Bergmüller AfD vom 26.09.2020

Abgesagte Almabtriebe in Oberbayern 2020

"In den Tegernseer Bergen wurden Felsritzungen gefunden, die der Römerzeit (15 v. Chr. bis 500 n. Chr.) zugeordnet werden können. Sensationell deswegen, weil diese römerzeitlichen Ritzungen und Felszeichnungen das erste Mal überhaupt in den nördlichen Kalkalpen nachgewiesen werden konnten und auf eine almwirtschaftliche Tätigkeit vor 1800 bis 1900 Jahren schließen lassen." schreibt der Almexperte Helmut Silbernagl in seinem Buch "Almsommer". Einen Aufschwung dürfte – Experten zufolge - diese Wirtschaftsart dann in der Völkerwanderungszeit erfahren haben, da die abgelegenen Almen Sicherheit boten. So traditionsreich ist die Almwirtschaft in Bayern. Um die 30 000 Jungrinder und Kühe verbrachten nach Angaben der Vereinigung Alpwirtschaftlicher Verein im Allgäu alleine diesen Sommer auf einer von fast 700 Alpen in den Allgäuer Bergen. Auch in Oberbayern lassen Bauern glücklicherweise noch ihre Tiere im Sommer auf die Almen. Am Ende der Saison dann mit einem Kranzrind von der Alm zurück ins Tal zu kommen und dadurch zum Ausdruck zu bringen, dass keines der dem Hirten anvertrauten Tiere der Bauern verstorben ist, ist seit ewigen Zeiten der Stolz der bayerischen Hirten. Entsprechend groß ist die Freude aller Beteiligten, was dann traditionell auch eine perfekte Voraussetzung für Feierlichkeiten im Tal ist. Durch die Übergabe der Tiere an die Bauern kommen seit jeher auch eine Vielzahl an Menschen an einem Ort zusammen, was dann auch noch eine perfekte Grundlage für (Bauern-)Märkte darstellt. Da aufgrund der Massentierhaltung Milch und industriell hergestellter Käse zu Preisen angeboten wird, mit welchen kein traditionell hergestelltes Milchprodukt konkurrieren kann, bilden solche Bauernmärkte und Almabtriebe inzwischen eine wichtige Einkommensquelle für die unter massivem Druck stehenden bäuerlichen Familienbetriebe.

Die Ausbreitung des COVID-19-Virus, vermutlich aus einem unter Kontrolle des chinesischen Militärs stehenden Labor in Wuhan stammenden und dort künstlich hergestellten Virus, in die gesamte Welt erreichte jedoch auch diese Orte der Almabtriebe, und die regierenden Politiker behaupten, dass wegen des Virus und nicht etwa wegen ihrer (ggf. falschen) Einschätzungen/Güterabwägungen Festlichkeiten um den Almabtrieb nicht gestattet werden könnten. Während "normale" Wochenmärkte und Weihnachtsmärkte betrieben werden dürfen, erhalten Märkte während des Almabtriebs in Oberbayern offenbar keine Genehmigung durch die zuständigen Behörden. Nicht einmal starke Wellen an Influenzaviren haben bisher derartige Absagen bewirkt. "Die außergewöhnlich starke Grippewelle 2017/18 hat nach Schätzungen rund 25.100 Menschen in Deutschland das Leben gekostet. Das sei die höchste Zahl an Todesfällen in den vergangenen 30 Jahren, wie der Präsident des Robert-Koch-Instituts (RKI), Lothar Wieler, heute mit Blick auf eine eigene aktuelle Auswertungen erklärte. Es gebe auch saisonale Wellen mit wenigen Hundert Todesfällen (...) Ein Vergleichswert für die laut RKI "moderate" Welle 2018/19 liegt noch nicht vor. Die Experten gehen von 3,8 Millionen Arztbesuchen wegen Grippe in der vergangenen Saison aus. Das ist weniger als halb so viel wie 2017/18. Insgesamt registrierte das Institut von Oktober bis Mitte Mai 182.000 labordiagnostisch bestätigte Grippefälle." (https://www.aerzteblatt. de/nachrichten/106375/Grippewelle-war-toedlichste-in-30-Jahren).

In Südtirol, wo dasselbe Virus "wütet", kommen Politiker zu einem ganz anderen Schluss: Dort stellen Almabtriebe 2020 mitsamt der zugehörigen Festlichkeiten jedenfalls kein Problem dar (https://www.youtube.com/watch?v=mYINdF964oE). So fand am

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Montag, den 24.08.2020 der Almabtrieb mit Almfest in Ritten, Südtirol statt. "Das Fest bietet neben musikalischen Darbietungen auch jede Menge traditionelle Vorführungen, wie z.B. "Goaßlschnölln"." (https://www.almabtriebe.de/almabtrieb-in-ritten-suedtirol/). Auch im Montafon/Vorarlberg sieht der Landeshauptmann keine Gründe für ein generelles Verbot, wie in Gaschurn, St. Gallenkirch am Samstag, 12.09.2020. Dort standen traditionelle Alpabtriebe auf dem Programm. "Während das Vieh, Hirten und Senner von der Alpe Verbella um ca. 11 Uhr in Partenen ankommen werden (Treffpunkt hinter dem Vallüla Saal), sind es in St. Gallenkirch ca. 150 Tiere und das Team der Alpe Valzifenz, die im Laufe des Vormittags von Gargellen nach St. Gallenkirch mit Zielpunkt Montafonerhüsle ziehen." (https://www.vn.at/vorarlberg/2020/09/09/alpabtriebe-immontafon.vn). Oder der Almabtrieb im Silbertal im Montafon, Vorarlberg (https://www.almabtriebe.de/almabtrieb-im-silbertal-im-montafon-vorarlberg/). Oder in Bartolomaeberg: "Am Samstag den 29. August 2020 findet der Alpabtrieb in Bartholomäberg im Montafon, Vorarlberg mit Bauernmarkt statt." (https://www.almabtriebe.de/alpabtrieb-in-bartholomaeberg-im-montafon-vorarlberg/). Damit haben die zuständigen Behörden die Familien von einer wichtigen Einkommensquelle abgeschnitten.

Ich frage die Staatsregierung:

1. 1.1	Zuständigkeit in den Landkreisen BGL; TS; RO-Land; MB; TÖL; GAP
1.2	eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich)?
1.3	Welche staatlichen/kommunalen Stellen waren am 05.09.2020; 12.09.2020; 19.09.2020; 26.09.2020 im Umfeld des in Frage 1.1 abgefragten Abtriebs oder der in Frage 1.2 abgefragten Festlichkeiten zuständig (bitte jeweils einzeln aufschlüsseln, wie z. B. Absperren von Plätzen, Sicherheit der Verkaufsmärkte, Sicherheit für die Verkaufsstände auf diesen Märkten, pandemiebedingte Hygienevorschriften auf diesen Märkten etc. und im Falle des Landratsamt bitte ausdifferenzieren, ob im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich)?
2. 2.1	Frühere Absagen
2.2	Aus welchen anderen und nicht in Frage 2.1 abgefragten Gründen hat jede der in Frage 1 abgefragten Behörden/Gesundheitsbehörden in den letzten 50 Jahren bereits einmal die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abgesagt gehabt?
3. 3.1	Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis BGL

3.2	Welche Tatsachen hat die in Frage 3.1 abgefragte Gesundheitsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt oder haben zu dieser Entscheidung beigetragen, die es – gemessen mithilfe einer schulbuchmäßigen Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt deren vier Prüfpunkten und deren jeweiligen Unterpunkten – als verhältnismäßig erscheinen lassen, die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abzusagen (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben sowie alle Prüfpunkte für eine in diesem Zusammenhang vorzu-	
3.3	nehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)? Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?	8
4. 4.1	Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis TS	6
4.2	jede dieser Tatsachen angeben)?	. 6
4.3	nehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)? Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?	0
5. 5.1	Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis RO-Land	6
5.2	Welche Tatsachen hat die in Frage 5.1 abgefragte Gesundheitsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt oder haben zu dieser Entscheidung beigetragen, die es – gemessen mithilfe einer schulbuchmäßigen Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt deren vier Prüfpunkten und deren jeweiligen Unterpunkten – als verhältnismäßig erscheinen lassen, die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abzusagen (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben sowie alle Prüfpunkte für eine in diesem Zusammenhang vorzu-	
5.3	nehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)? Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?	
0		
6. 6.1	Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis MB	6
6.2	jede dieser Tatsachen angeben)? Welche Tatsachen hat die in Frage 6.1 abgefragte Gesundheitsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt oder haben zu dieser Entscheidung beigetragen, die es – gemessen mithilfe einer schulbuchmäßigen Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt deren vier Prüfpunkten und deren jeweiligen Unterpunkten – als verhältnismäßig erscheinen lassen, die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abzusagen (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben sowie alle Prüfpunkte für eine in diesem Zusammenhang vorzunehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)?	.6
	nenmende ordningsgemalse vernalfnismalsigkeitsprutung autschlusseln)?	೭

6.3	Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?	9
7. 7.1	Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis TÖL	
7.2	jede dieser Tatsachen angeben)?	0
7.3	nehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)? Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?	
8. 8.1	Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis GAP	6
8.2	Welche Tatsachen hat die in Frage 8.1 abgefragte Gesundheitsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt oder haben zu dieser Entscheidung beigetragen, die es – gemessen mithilfe einer schulbuchmäßigen Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt deren vier Prüfpunkten und deren jeweiligen Unterpunkten – als verhältnismäßig erscheinen lassen, die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abzusagen (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben sowie alle Prüfpunkte für eine diesem Zusammenhang vorzunehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)?	
8.3	Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?	

Antwort

des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie vom 26.05.2021

- 1. Zuständigkeit in den Landkreisen BGL; TS; RO-Land; MB; TÖL; GAP
- 1.1 Welche genauen staatlichen/kommunalen Stellen waren am 05.09.2020; 12.09.2020; 19.09.2020; 26.09.2020 für die Genehmigung jeder einzelnen für einen Abtrieb der Tiere notwendigen Handlung zuständig (bitte jeweils einzeln aufschlüsseln, wie z. B. Absperren von Straßen, Sicherheit auf den Ankunftsübergabeplätzen, pandemiebedingte Hygienevorschriften etc. und im Falle der Zuständigkeit des Landratsamts bitte ausdifferenzieren, ob im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich)?
- 1.2 Welche staatlichen/kommunalen Stellen waren am 05.09.2020; 12.09.2020; 19.09.2020; 26.09.2020 für Festlichkeiten im Umfeld des in Frage 1.1 abgefragten Abtriebs zuständig (bitte jeweils einzeln aufschlüsseln, wie z. B. Absperren von Plätzen, Genehmigung von Festzelten, Hüpfburgen, Sicherheit in den Zelten, pandemiebedingte Hygienevorschriften etc. und im Falle des Landratsamts bitte ausdifferenzieren, ob im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich)?
- 1.3 Welche staatlichen/kommunalen Stellen waren am 05.09.2020; 12.09.2020; 19.09.2020 im Umfeld des in Frage 1.1 abgefragten Abtriebs oder der in Frage 1.2 abgefragten Festlichkeiten zuständig (bitte jeweils einzeln aufschlüsseln, wie z. B. Absperren von Plätzen, Sicherheit der Verkaufsmärkte, Sicherheit für die Verkaufsstände auf diesen Märkten, pandemiebedingte Hygienevorschriften auf diesen Märkten etc. und im Falle des Landratsamt bitte ausdifferenzieren, ob im eigenen oder übertragenen Wirkungsbereich)?

Im Landkreis Berchtesgadener Land sind weder staatliche noch kommunale Stellen beim Almabtrieb eingebunden. Das Vieh wird hier individuell durch den jeweiligen Landwirt von der Alm abgetrieben, oft erfolgt dies kurzfristig und vor allem witterungsabhängig. Dies bedeutet, dass der einzelne Landwirt den Termin seines Almabtriebs eigenständig und unabhängig für sich selbst festlegt. Einen einheitlichen Termin für den Almabtrieb gibt es daher nicht. Insofern finden dazu im Landkreis Berchtesgadener Land weder Festlichkeiten noch Märkte oder sonstige Veranstaltungen statt.

Im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen findet der Almabtrieb je nach Witterung und Grasaufwuchs nicht zu einem festgelegten Termin und ohne Festlichkeit und Bauernmarkt statt.

Im Landkreis Garmisch-Partenkirchen wurden Anfragen für einen festlichen Almabtrieb mit Bauernmarkt, Festzelt und Besuchern oder dergleichen nicht gestellt.

Dem Landratsamt Traunstein (Fachbereiche Gesundheitswesen/rechtlicher Vollzug, Gaststättenrecht; Veterinäramt; Untere Straßenverkehrsbehörde; Geschäftsstelle des Verbands der Forstberechtigten) lagen keinerlei Anfragen/Anträge für Festlichkeiten im Rahmen von Almabtrieben vor. Auch bei den betroffenen Gemeinden (Schleching, Reit im Winkl, Unterwössen, Ruhpolding) gingen keine Anfragen oder Anträge hierzu ein. Die Almbauern in der Region Traunstein treiben ihre Tiere in der Regel ohne großes Aufsehen und zu ganz unterschiedlichen Zeiten ab, je nach Futtersituation und Wetterlage.

Dem Landratsamt Rosenheim in seiner Eigenschaft als Untere Infektionsschutzbehörde lagen im Jahr 2020 keinerlei Anträge oder formlose Anfragen hinsichtlich Almabtrieben vor. Folglich wurde im Jahr 2020 durch das Landratsamt Rosenheim weder ein Almabtrieb infektionsschutzrechtlich untersagt noch wurde eine über die zum damaligen Zeitpunkt geltenden Bestimmungen der Sechsten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (6. BaylfSMV) hinausgehende infektionsschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung in der Sache erteilt. Es ist davon auszugehen, dass Almabtriebe im vergangenen Jahr im Landkreis Rosenheim entweder im infektionsschutzrechtlich zulässigen Rahmen stattfanden (vgl. § 2 – aktiv teilnehmende Personen/keine Zuschauer – bzw. § 21 Abs. 2 – mit Zuschauern – 6. BaylfSMV) oder im Hinblick auf die Pandemie von den Veranstaltern eigenverantwortlich abgesagt wurden.

Die Almabtriebe im Landkreis Miesbach haben keinen Veranstaltungscharakter im vorbezeichneten Sinne und finden ausschließlich zu landwirtschaftlichen Zwecken statt. Mangels Begleitveranstaltungen wurde kein Antrag auf die Durchführung einer solchen Veranstaltung gestellt. Somit wurde im Zuge der Corona-Pandemie im letzten Jahr, wie auch in den vorangegangenen Jahren, keine Veranstaltung abgesagt.

Im Herbst 2020 waren kleinere Märkte ohne Volksfestcharakter nach den Bestimmungen des § 12 Abs. 4 6. BaylfSMV anzeige-/erlaubnisfrei zulässig; bei der Handlung des Almabtriebs an sich handelt es sich um eine zulässige Tätigkeit im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion, für die die BaylfSMV keine einschränkenden Vorgaben machte.

- 2. Frühere Absagen
- 2.1 Bei welcher früheren Virusinfektion hat jede der in Frage 1 abgefragten Behörden/Gesundheitsbehörden in den letzten 50 Jahren bereits einmal die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abgesagt gehabt?
- 2.2 Aus welchen anderen und nicht in Frage 2.1 abgefragten Gründen hat jede der in Frage 1 abgefragten Behörden/Gesundheitsbehörden in den letzten 50 Jahren bereits einmal die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abgesagt gehabt?

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse vor, dass eine Veranstaltung im Sinne der Fragestellung der Frage 1 in den genannten Landkreisen aufgrund früherer Virusinfektionen oder aus anderen Gründen abgesagt wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Almabtriebe nicht in jedem Landkreis mit einer Veranstaltung oder Festlichkeit verbunden sind.

- 3. Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis BGL
- 3.1 Welche Tatsache macht nach Einschätzung der Gesundheitsbehörde im Landkreis BGL eine Infektion mit COVID-19 gefährlicher als eine Infektion mit einem anderen der Influenzaviren der letzten 50 Jahre (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben)?
- 4. Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis TS
- 4.1 Welche Tatsache macht nach Einschätzung der Gesundheitsbehörde im Landkreis TS eine Infektion mit COVID-19 gefährlicher als eine Infektion mit einem anderen der Influenzaviren der letzten 50 Jahre (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben)?
- 5. Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis RO-Land
- 5.1 Welche Tatsache macht nach Einschätzung der Gesundheitsbehörde im Landkreis RO-Land eine Infektion mit COVID-19 gefährlicher als eine Infektion mit einem anderen der Influenzaviren der letzten 50 Jahre (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben)?
- 6. Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis MB
- 6.1 Welche Tatsache macht nach Einschätzung der Gesundheitsbehörde im Landkreis MB eine Infektion mit COVID-19 gefährlicher als eine Infektion mit einem anderen der Influenzaviren der letzten 50 Jahre (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben)?
- Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis TÖL
- 7.1 Welche Tatsache macht nach Einschätzung der Gesundheitsbehörde im Landkreis TÖL eine Infektion mit COVID-19 gefährlicher als eine Infektion mit einem anderen der Influenzaviren der letzten 50 Jahre (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben)?
- 8. Untersagte Veranstaltungen um Almabtriebe im Landkreis GAP
- 8.1 Welche Tatsache macht nach Einschätzung der Gesundheitsbehörde im Landkreis GAP eine Infektion mit COVID-19 gefährlicher als eine Infektion mit einem anderen der Influenzaviren der letzten 50 Jahre (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben)?

Eine Risikobewertung zu COVID-19 für die Bevölkerung in Deutschland erfolgt durch das Robert Koch-Institut (RKI) anhand der aktuellen Lage. Derzeit wird die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als sehr hoch eingeschätzt.

Diese Einschätzung kann sich kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html).

Die "Gefährlichkeit" einer Infektionskrankheit hängt von mehreren Faktoren ab, insbesondere von ihrem Verbreitungspotenzial in der Bevölkerung, natürlichen jahreszeitlichen Zyklen, der Häufigkeit schwerer Erkrankungen, dem Sterberisiko und den verfügbaren Gegenmaßnahmen, z. B. Impfungen oder bewährten Behandlungsverfahren.

Wie Influenzaviren, können SARS-CoV-2-Viren bereits übertragen werden, bevor die Infizierten Symptome entwickeln oder bei sehr geringer Symptomatik – das macht es schwer, die Ausbreitung zu kontrollieren. Einhergehend mit der Ansteckungsfähigkeit weisen die beiden Erkrankungen unterschiedliche Reproduktionszahlen auf. Für COVID-19 gibt das RKI an, dass in verschiedenen systematischen Reviews eine Basisreproduktionszahl von 2,8 bis 3,8 ermittelt wurde. Die Basisreproduktionszahl bei der saisonalen Influenza wird auf unter 2 geschätzt.

Für COVID-19-Patienten werden eine höhere Sterblichkeit und eine längere Beatmungsdauer im Vergleich zu schwer verlaufenden Atemwegsinfektionen in Grippewellen beobachtet. Dies zeigen Daten deutscher Krankenhäuser, die vom RKI im Oktober 2020 im Epidemiologischen Bulletin veröffentlicht wurden. Demnach ist der Anteil beatmungspflichtiger und der Anteil verstorbener Patienten bei COVID-19-Patienten deutlich höher (22 Prozent bzw. 21 Prozent) als bei Patienten mit schweren akuten respiratorischen Erkrankungen während der vergangenen fünf Grippewellen (14 Prozent bzw. 12 Prozent; https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/41 2 0.pdf? blob=publicationFile).

In einer Studie aus Frankreich mussten Patienten, die an COVID-19 erkrankten, fast zweimal so oft im Krankenhaus behandelt werden wie Patienten, die an Influenza erkrankten. COVID-19-Patienten mussten auch häufiger und länger intensivmedizinisch behandelt sowie beatmet werden. Die Sterberate an COVID-19 war in dieser Studie fast dreimal so hoch verglichen mit Influenza (Piroth L, Cottenet J, Mariet AS, Bonniaud P, Blot M, Tubert-Bitter P, Quantin C. Comparison of the characteristics, morbidity, and mortality of COVID-19 and seasonal influenza: a nationwide, population-based retrospective cohort study. Lancet Respir Med. 2021 Mar; 9(3):251–259. doi: 10.1016/S2213-2600(20)30527-0. Epub 2020 Dec 17.) Ähnliche Ergebnisse zeigt die Analyse von Daten aus den USA (Xie Y, Bowe B, Maddukuri G, Al-Aly Z. Comparative evaluation of clinical manifestations and risk of death in patients admitted to hospital with covid-19 and seasonal influenza: cohort study BMJ 2020; 371:m4677doi:10.1136/bmj. m4677).

Eine höhere Letalität und längere Beatmungsdauer bei COVID-19-Patienten im Gegensatz zu schwer verlaufenden Atemwegsinfektionen in Grippewellen zeigt auch ein Bericht des RKI (https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2020/Ausgaben/4120.pdf? blob=publicationFile).

Nach einer akuten COVID-19-Erkrankung können noch Wochen bzw. Monate Symptome vorhanden sein oder neu auftreten. Allerdings existiert aufgrund der Neuartigkeit des Krankheitsbildes und der sehr unterschiedlichen klinischen Präsentationen bis jetzt keine einheitliche Definition für Langzeitfolgen (Englisch: "Long COVID"). Die vielfältigen und unterschiedliche Organsysteme betreffenden Manifestationen und Beschwerden, die nach Krankheitsbeginn sowie noch nach vier Wochen und darüber hinaus beobachtet werden, werden als "post-acute COVID-19 syndrome" bezeichnet. Der Anteil der betroffenen Patienten und Patientinnen variiert, zumal sich die Studien bezüglich betrachtetem Setting, der Patientengruppen und Dauer der Nachbeobachtungszeit unterscheiden (html). Steckbrief html)

Während gegen Influenzaviren seit Langem eine jährliche Grippeimpfung zur Verfügung steht und daher in Teilen der Bevölkerung eine teilweise Immunität vorliegt, konnte mit den Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 erst im Dezember 2020 begonnen werden. Wie lange die Immunität dieser Impfung anhält, ist Gegenstand aktueller wissenschaftlicher Untersuchungen und noch nicht abschließend geklärt.

Zum Zeitpunkt der Almabtriebe in Oberbayern 2020 gab es gegen COVID-19 noch keine in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoffe, die vor einer Infektion gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 hätte schützen können.

Hinsichtlich eines Vergleichs zwischen der Schweinegrippe (H1N1) und COVID-19 wird auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Jan Schiffers, Christian Klingen (Drs. 18/14396) verwiesen. Zudem wird auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Roland Magerl, Stefan Löw (Drs. 18/9459) verwiesen.

- 3.2 Welche Tatsachen hat die in Frage 3.1 abgefragte Gesundheitsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt oder haben zu dieser Entscheidung beigetragen, die es gemessen mithilfe einer schulbuchmäßigen Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt deren vier Prüfpunkten und deren jeweiligen Unterpunkten als verhältnismäßig erscheinen lassen, die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abzusagen (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben sowie alle Prüfpunkte für eine in diesem Zusammenhang vorzunehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)?
- 4.2 Welche Tatsachen hat die in Frage 4.1 abgefragte Gesundheitsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt oder haben zu dieser Entscheidung beigetragen, die es – gemessen mithilfe einer schulbuchmäßigen Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt deren vier Prüfpunkten und deren jeweiligen Unterpunkten – als verhältnismäßig erscheinen lassen, die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abzusagen (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben sowie alle Prüfpunkte für eine in diesem Zusammenhang vorzunehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)?
- 5.2 Welche Tatsachen hat die in Frage 5.1 abgefragte Gesundheitsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt oder haben zu dieser Entscheidung beigetragen, die es gemessen mithilfe einer schulbuchmäßigen Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt deren vier Prüfpunkten und deren jeweiligen Unterpunkten als verhältnismäßig erscheinen lassen, die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abzusagen (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben sowie alle Prüfpunkte für eine in diesem Zusammenhang vorzunehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)?
- 6.2 Welche Tatsachen hat die in Frage 6.1 abgefragte Gesundheitsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt oder haben zu dieser Entscheidung beigetragen, die es – gemessen mithilfe einer schulbuchmäßigen Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt deren vier Prüfpunkten und deren jeweiligen Unterpunkten – als verhältnismäßig erscheinen lassen, die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abzusagen (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben sowie alle Prüfpunkte für eine in diesem Zusammenhang vorzunehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)?
- 7.2 Welche Tatsachen hat die in Frage 7.1 abgefragte Gesundheitsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt oder haben zu dieser Entscheidung beigetragen, die es gemessen mithilfe einer schulbuchmäßigen Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt deren vier Prüfpunkten und deren jeweiligen Unterpunkten als verhältnismäßig erscheinen lassen, die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abzusagen (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben sowie alle Prüfpunkte für eine in diesem Zusammenhang vorzunehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)?
- 8.2 Welche Tatsachen hat die in Frage 8.1 abgefragte Gesundheitsbehörde der Entscheidung zugrunde gelegt oder haben zu dieser Entscheidung beigetragen, die es gemessen mithilfe einer schulbuchmäßigen Verhältnismäßigkeitsprüfung mitsamt deren vier Prüfpunkten und deren jeweiligen Unterpunkten als verhältnismäßig erscheinen lassen, die in Frage 1 abgefragten Veranstaltungen abzusagen (bitte Quelle für jede dieser Tatsachen angeben sowie alle Prüfpunkte für eine diesem Zusammenhang vorzunehmende ordnungsgemäße Verhältnismäßigkeitsprüfung aufschlüsseln)?

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird Bezug genommen.

- 3.3 Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?
- 4.3 Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?
- 5.3 Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?

- 6.3 Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?
- 7.3 Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?
- 8.3 Welche Initiativen sind bekannt, um den durch die Absage entstandenen Schaden zu entschädigen (bitte hierbei den durch die Absage im Landkreis geschätzt entstandenen Schaden in Euro angeben sowie die lokalen bzw. überregionalen Programme, diesen zu entschädigen)?

Ein Anspruch auf Entschädigung wegen etwaiger mit einer Absage des Almabtriebs verbundenen finanziellen Einbußen besteht nicht – weder nach dem Infektionsschutzgesetz noch nach allgemeinem Staatshaftungsrecht.

Bund und Länder haben zahlreiche Programme aufgelegt, um Unternehmen, die unter pandemiebedingten Einschränkungen leiden, zu unterstützen.

Die Überbrückungshilfe II des Bundes und der Länder unterstützte kleine und mittlere Unternehmen, Soloselbstständige, Freiberufler, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen. Voraussetzung waren bestimmte coronabedingte Umsatzeinbrüche in den Monaten April bis August 2020. Gefördert wurden die Unternehmen für die Monate September bis Dezember 2020. Förderfähig waren fortlaufende, im Förderzeitraum September bis Dezember 2020 anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und einseitig nicht veränderbare betriebliche Fixkosten. Dieses Programm enthält keine Sonderregeln speziell für abgesagte Veranstaltungen.

Die Überbrückungshilfe III des Bundes und der Länder sieht dies jedoch vor. Danach werden für die Veranstaltungs- und Kulturbranche auch die Ausfall- und Vorbereitungskosten für geschäftliche Aktivitäten im Zeitraum März bis Dezember 2020 erstattet. Anträge können nur von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige der Veranstaltungsbranche gestellt werden, z.B. Eventmanagement. Eine Erstattung hängt daher von der Organisationsform der Almabtriebe ab. Öffentliche Unternehmen sind nicht antragsberechtigt.

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe II endete am 31.03.2021. Für die Überbrückungshilfe III läuft sie bis 31.08.2021. Anträge sind über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu stellen. Bewilligungsstelle ist in Bayern zentral die Indistrie- und Handelskammer (IHK) für München und Oberbayern.

Das zusätzlich von Bund und Ländern eingerichtete Corona-Härtefallhilfsprogramm greift nur für Schäden ab November 2020.